



Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage

**Beratungsgremium:**

**Gemeinderat**

**Sitzung am**

**11.09.2018**

**Vorlagen Nr.**

**64/2018**

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Amt:**

**Haupt- und Personalamt**

**Beratungsgegenstand:**

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der vorgelegten Fassung mit Inkrafttreten zum 01.01.2019.

Sylvia v. Darl-Späh  
Erste stellv.  
Bürgermeisterin

## I. Sachvortrag

Dem Verwaltungsausschuss wurde für seine nicht-öffentliche Sitzung am 10.07.2018 eine dieser Beschlussvorlage ähnlich lautende Vorlage übersandt. Er hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

*„Der Verwaltungs- und Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der vorgelegten Fassung mit Inkrafttreten zum 01.01.2019 zu beschließen.“*

Voraussichtlich am 26. Mai 2019 findet die Kommunalwahl in Baden-Württemberg statt. Dann ist wieder das Ehrenamt gefragt. Es wird in der heutigen Gesellschaft immer schwieriger, Interessierte für die kommunale Gremienarbeit zu gewinnen. Gerade junge Mütter haben Probleme in das Ehrenamt einzusteigen, da oft eine Betreuungsmöglichkeit für die kleinen Kinder fehlt, wenn der Partner nicht rechtzeitig zu Hause sein kann.

Die Stadtverwaltung hat sich dazu Gedanken gemacht, in wieweit man auch durch die Anpassung von der Aufwandentschädigung das Ehrenamt attraktiver gestalten kann. Folgende Änderungen wurden im VSA diskutiert:

1. Zunächst war angedacht, den Entschädigungssatz für die Stadträte grundsätzlich anzuheben. Beim Vergleich mit anderen Kommunen entsprechender Größe (siehe Anlage 1) wurde jedoch festgestellt, dass der Entschädigungssatz der Stadt Blaustein für die einzelnen Sitzungstermine sich im Rahmen der Sitzungsgelder anderer Kommunen unserer Größe befindet. Daher wird vorgeschlagen, nur den monatlichen Grundbetrag für jeden Stadtrat für die Gremienarbeit von 35 € auf 50 € zu erhöhen.
2. Ebenso wird angeregt, die Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden aufgrund des erhöhten Aufwands bei ihrer Tätigkeit als Vorsitzende und der eingeführten Fraktionsvorsitzendenbesprechungen mit einem monatlichen Grundbetrag pro Fraktion von 30 € und einen Betrag pro Fraktionsmitglied von 6 € zu entschädigen. Es wird davon ausgegangen, dass gewisse Aufgaben für die Fraktionsvorsitzenden vergleichbar aufwendig sind und daher ein Grundbetrag für alle gleich ausgezahlt werden soll. Die unterschiedliche Fraktionsgröße und der damit einhergehende Mehraufwand werden dann noch über einen variablen Betrag abgegolten.
3. Des Weiteren soll in die Entschädigungssatzung nun die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen aufgenommen werden, um damit eine satzungsentprechende Grundlage für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung zu gewährleisten.

4. Der Stadtverwaltung besonders wichtig ist die Aufnahme des neuen § 6 „Betreuungsentschädigung“. Dieser gewährleistet, dass Stadt- und Ortschaftsräte während der Teilnahme an Sitzungen für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern oder Kindern eine Erstattung erhalten, wenn keine kostenlose Betreuung zur Verfügung steht. Damit können auch z.B. junge Mütter, die zu den Zeiten der Gremiensitzungen keine Betreuungspersonen für ihre Kinder haben, die entstehenden Kosten bis zum einem Höchstbetrag von 50 € abrechnen. Die Vergleichskommunen des Alb-Donau-Kreises haben diesen Passus nicht in ihrer Satzung, die anderen Vergleichskommunen haben ähnliche §§ bereits aufgenommen.

Alle vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind in der alten Entschädigungssatzung der Stadt Blaustein als rot gekennzeichnete Bereiche erkennbar (Anlage 2).

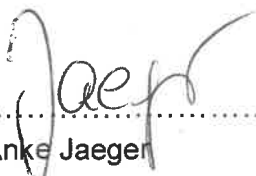
Zur besseren Lesbarkeit wurde ebenfalls die Neufassung der Entschädigungssatzung beigelegt. (Anlage 3).

## **II. Weitere Vorgehensweise**

Sollte der Gemeinderat der Sitzungsvorlage zustimmen, wird diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Blausteiner Nachrichten veröffentlicht und zum 01.01.2019 in Kraft treten.

## **III. Kosten**

Die Mehrkosten für die Erhöhung des Grundbetrags für die Stadträte belaufen sich auf jährlich 3.960 €. Mehrkosten für die höhere Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden entstehen in Höhe von 780 € jährlich.



.....  
Anke Jaeger

Haupt- und Personalamtsleitung

## **Anlagen**

1. Übersicht mit vergleichbaren Kommunen
2. Alte Entschädigungssatzung der Stadt Blaustein mit eingearbeiteten Änderungen
3. Neue Entschädigungssatzung der Stadt Blaustein

Kennziffern	Blaustein	Erbach	Langenau	Bad Saulgau	Wendlingen am Neckar	Karlsbad	Ebersbach / Fils
Einwohnerzahl	15.500	13.400	14.300	17.500	15.995	15.800	15.500
Gültig seit	01.09.2014	14.11.2005	01.01.2012	16.06.2016	16.02.2016	01.01.2013	01.07.2016
Entschädigung nach Durchschnittssatz	Einheitliche	Einheitliche	Einheitliche	Einheitliche	Einheitliche	Einheitliche	Einheitliche Durchschnittssätze für sonstige ehrenamtlich Tätige
bis zu 3 Stunden	30,00 €	20,00 €	30,00 €	16 € (Sitzungen der Fraktionen), (Sitzungen des Ortschaftsrates)	25,00 €	15,00 €	bis zu 5 Stunden 35€
3-6 Stunden	50,00 €	36,00 €	50,00 €	32€(Teilnahme an Sitzungen für Gemeinderäte)	50,00 €	3-5 Stunden 25€	ab 5 Stunden 50€
ab 6 Stunden	60,00 €	51,00 €	60€ (Tageshöchstsatz)	48€ ( je zwei Klausurtagungen pro Legislaturperiode)	60€(Tageshöchstsatz)	5-8 Stunden 30€	
						ab 8 Stunden 50€ (Tageshöchstsatz)	
Aufwandsentschädigung Gemeinderäte	Grundbetrag: monatlich 35€ Sitzungsgeld: je Sitzung 20-40€				Grundbetrag: monatlich 45€ Sitzungsgeld: je Sitzung 30€	Grundbetrag: monatlich 100€ Sitzungsgeld: je Sitzung 40€	Grundbetrag: monatlich 60€ Sitzungsgeld: je Sitzung von bis zu 5 Stunden 35€ von mehr als 5 Stunden 50€ Tageshöchstsatz  Für Fraktionssitzungen, Vorbereitung Gemeinderatssitzung, Ausschusssitzung teilnehmende Stadträte erhalten Pauschalbetrag von 35€
Fraktionsarbeit							
Pro Mitglieder		10€ monatlich			jährlich 100€ Über Verwendung der Mittel muss einfacher Nachweis geführt werden ein Jahr im voraus gezahlt		
Vorsitzende	8,50 € monatlich pro Mitglied	3,50€ monatlich				50€ monatlich	Fraktionsvorsitzende die gleichzeitig Gemeinderäte sind erhalten pro Mitglied monatlich Pauschal 18€
Betreuungsentschädigung				Aufwendungen für entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten auf schriftlichen Antrag eineinhalbfachen Durchschnittssatz	Aufwendungen für entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ehrenamtlichen Tätigkeiten Höchstbetrag von 50€ pro Tag, Nachweis der entstandenen Kosten muss vorliegen		Erhöhtes Sitzungsgeld bei Führung des Haushaltes für Angehörige, Betreuung der Kinder oder Pflege von Angehörigen zu 5 Stunden 50€ von mehr als 5 Stunden 75€ (Tageshöchstsatz)
				Als Angehörige gelten nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist	Als Angehörige gelten nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz		schriftliche Erklärung notwendig
				Bei pflegebedürftigen Kinder wird die Betreuungsentschädigung ohne Altersgrenze gewährt	gilt auch für andere ehrenamtlich Tätige der Stadt Nachweis über Erstattungsvoraussetzungen kann BM fordern		

**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)  
vom ~~29. Juli 2014~~xxxxxx**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am ~~29. Juli 2014~~xxxxxx folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit **(Entschädigungssatzung)** beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonst ehrenamtlich Tätigen sowie für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen. Besondere Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unberührt.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Links

**§ 12**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls ~~eine Entschädigung~~ nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 

bis zu 3 Stunden	30 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 €

**§ 23**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(4)

### § 34

#### Aufwandsentschädigung

- (1) ~~GemeindeStadt~~räte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

- (1)(2) Die Aufwandsentschädigung für ~~Gemeinderäte~~ Stadträte für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit diese verpflichtend sind, bemisst sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Für die Tätigkeit im Rahmen der und der Gemeinderatsfraktion wird teilweise als ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35-50 € und teilweise als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und der Ausschüsse, soweit sie zur Teilnahme verpflichtet sind, gezahlt. Für den erhöhten Aufwand erhalten die Fraktionsvorsitzenden einen Grundbetrag von 30 € und für jedes Fraktionsmitglied zusätzlich einen monatlichen Betrag von 8,506,00 €. Dasselbe gilt für die Sprecher von Parteien oder Wählervereinigungen, die keine Fraktion bilden.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für **Ortschaftsräte** für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats wird als Sitzungsgeld je Sitzung gezahlt, soweit sie zur Teilnahme verpflichtet sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bemisst sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

<u>_____ bis zu 4 Stunden _____</u>	<u>20 €</u>
<u>_____ über 4 Stunden _____</u>	<u>40 €</u>

- (4) § 2-3 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Bei Sitzungen, Besichtigungen, o.ä. Terminen des jeweiligen Gremiums, die vor 17 Uhr beginnen, wird die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bezahlt.

- (25) **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,24 cm,  
Keine Aufzählungen oder  
Nummerierungen

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder  
Nummerierungen

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,24 cm,  
Keine Aufzählungen oder  
Nummerierungen

**Formatiert:** Nummerierte Liste +  
Ebene: 1 +  
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,  
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:  
Links + Ausgerichtet an: 0 cm +  
Tabstopp nach: 1,24 cm + Einzug bei:  
1,24 cm

**Formatiert:** Nummerierte Liste +  
Ebene: 1 +  
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,  
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:  
Links + Ausgerichtet an: 0 cm +  
Tabstopp nach: 1,24 cm + Einzug bei:  
1,24 cm

der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.

Diese beträgt für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin der

Ortschaft Arnegg	65 %
Ortschaft Bermaringen	50 %
Ortschaft Herrlingen	65 %
Ortschaft Wippingen	50 %

jeweils des Mittelbetrags der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in der Gemeindegrößengruppe 1 000 – 2 000 Einwohner.

Durch die Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und ein im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin eventuell entgangener Arbeitsverdienst abgegolten.

- (36) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird vierteljährlich nach Quartalsende, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2-5 wird monatlich im Voraus bezahlt.  
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## § 5

### Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen

Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen wird eine pauschale Entschädigung wie folgt festgesetzt:

- a) Am Wahltag erhalten die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer für ihre Tätigkeit während der Wahlzeit und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine Entschädigung von 50 Euro.
- b) Die Wahlvorsteher sowie die stellvertretenden Wahlvorsteher erhalten für ihren Dienst am Wahltag aufgrund des organisatorischen Aufwands eine Entschädigung von 60 Euro.
- c) Die Tätigkeit der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter wird am Wahltag mit 50 Euro entschädigt.
- d) Die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei der Briefwahlauszählung erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 45 Euro.
- e) Ehrenamtlich tätige Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit bei Auszählungen nach dem Wahltag eine Entschädigung von 50 Euro.

<b>Formatiert:</b> Schriftart: Fett
<b>Formatiert:</b> Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm
<b>Formatiert:</b> Zentriert
<b>Formatiert:</b> Zentriert, Einzug: Links: -0,24 cm
<b>Formatiert:</b> Einzug: Links: -0,24 cm
<b>Formatiert:</b> Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm
<b>Formatiert:</b> Einzug: Links: -0,24 cm
<b>Formatiert:</b> Einzug: Hängend: 0,39 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: -0,24 cm + Einzug bei: 0,39 cm
<b>Formatiert:</b> Einzug: Links: 0,39 cm, Erste Zeile: 0 cm
<b>Formatiert:</b> Einzug: Hängend: 0,39 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: -0,24 cm + Einzug bei: 0,39 cm
<b>Formatiert:</b> Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen
<b>Formatiert:</b> Einzug: Hängend: 0,39 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: -0,24 cm + Einzug bei: 0,39 cm
<b>Formatiert:</b> Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen
<b>Formatiert:</b> Einzug: Hängend: 0,39 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: -0,24 cm + Einzug bei: 0,39 cm
<b>Formatiert:</b> Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen
<b>Formatiert:</b> Einzug: Hängend: 0,39 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: -0,24 cm + Einzug bei: 0,39 cm
<b>Formatiert:</b> Listenabsatz, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen



f) Mit diesen Pauschalen Entschädigungen werden evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie ggfs. auf ein Tagegeld abgegolten. Mehrere Wahlen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.

g) Die sich am Wahltag für kurzfristig ausfallende ehrenamtlich tätige Wahlhelfer bereithaltenden Ersatzpersonen erhalten eine Entschädigung von 10 Euro, sofern ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden. Ansonsten erhalten sie die unter a) bis f) entsprechend aufgeführte Entschädigung.

### **§ 6**

#### **Betreuungsentschädigung**

Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister und Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen entstanden sind, erhalten diese auf Nachweis in voller Höhe, jedoch als Höchstbetrag mit 50,00 € erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Die Auszahlung für Stadt- und Ortschaftsräte erfolgt mit der Sitzungsgeldabrechnung. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

**Formatiert:** Einzug: Hängend: 0,39 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: -0,24 cm + Einzug bei: 0,39 cm

**Formatiert:** Einzug: Links: 0,39 cm, Erste Zeile: 0 cm

**Formatiert:** Einzug: Hängend: 0,39 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: -0,24 cm + Einzug bei: 0,39 cm

**Formatiert:** Schriftart: Fett

**Formatiert:** Zentriert

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

### **§ 74**

**Formatiert:** Schriftart: Fett

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des ~~Gemeindegebiets~~ ~~Stadtgebiets~~ erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § ~~4-2~~ Abs. 2 und § ~~3-4~~ eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des ~~Landesreisekostengesetzes~~. ~~Die Landesreisekostengesetzes~~. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 bis Abs. 6. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder Wohnung bis zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 10 km beträgt.
- (2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des ~~Gemeindegebiets~~ <sup>Stadt</sup> erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 und § 3 ein Tagegeld nach § 9 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für die Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichlautend.

### **§ 58**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September ~~2014~~ ~~2018~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom ~~01. September 2014~~ ~~21. November 2000~~ außer Kraft.



### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Blaustein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den ~~29.07.2014~~xxx  
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!  
Blaustein, den ~~30.07.2014~~xxxx

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Thomas Kayser  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Blausteiner Nachrichten  
Nr. ~~33-xx~~ am ~~15.-August-2014~~xxxx

G:\Satzungen\Aufwandsentschädigungssatzung-GR.doc

**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)  
vom xxxxx**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am xxxxxx folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonst ehrenamtlich Tätigen sowie für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen.

Besondere Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unberührt.

**§ 2  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhaltenen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 €

**§ 3  
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### § 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für **Stadträte** für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit diese verpflichtend sind, bemisst sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Für die Tätigkeit im Rahmen der Gemeinderatsfraktion wird ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 € gezahlt. Für den erhöhten Aufwand erhalten die Fraktionsvorsitzenden einen Grundbetrag von 30 € und für jedes Fraktionsmitglied zusätzlich einen monatlichen Betrag von 6,00 €. Dasselbe gilt für die Sprecher von Parteien oder Wählervereinigungen, die keine Fraktion bilden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für **Ortschaftsräte** für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats wird als Sitzungsgeld je Sitzung gezahlt, soweit sie zur Teilnahme verpflichtet sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bemisst sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.

Diese beträgt für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin der

Ortschaft Arnegg	65 %
Ortschaft Bermaringen	50%
Ortschaft Herrlingen	65 %
Ortschaft Wippingen	50 %

jeweils des Mittelbetrags der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in der Gemeindegrößengruppe 1 000 bis 2 000 Einwohner.

Durch die Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und ein im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin eventuell entgangener Arbeitsverdienst abgegolten.

- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird vierteljährlich nach Quartalsende, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 wird monatlich im Voraus bezahlt.  
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 5**

### **Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen wird eine pauschale Entschädigung wie folgt festgesetzt:

- a) Am Wahltag erhalten die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer für ihre Tätigkeit während der Wahlzeit und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine Entschädigung von 50 Euro.
- b) Die Wahlvorsteher sowie die stellvertretenden Wahlvorsteher erhalten für ihren Dienst am Wahltag aufgrund des organisatorischen Aufwands eine Entschädigung von 60 Euro.
- c) Die Tätigkeit der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter wird am Wahltag mit 50 Euro entschädigt.
- d) Die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei der Briefwahlauszählung erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 45 Euro.
- e) Ehrenamtlich tätige Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit bei Auszählungen nach dem Wahltag eine Entschädigung von 50 Euro.
- f) Mit diesen pauschalen Entschädigungen werden evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie ggfs. auf ein Tagegeld abgegolten. Mehrere Wahlen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.
- g) Die sich am Wahltag für kurzfristig ausfallende ehrenamtlich tätige Wahlhelfer bereithaltenden Ersatzpersonen erhalten eine Entschädigung von 10 Euro, sofern ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden. Ansonsten erhalten sie die unter a) bis f) entsprechend aufgeführte Entschädigung.

## **§ 6**

### **Betreuungsentschädigung**

Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister und Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen entstanden sind, erhalten diese auf

Nachweis in voller Höhe, jedoch als Höchstbetrag mit 50,00 € erstattet.  
Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Die Auszahlung für Stadt- und Ortschaftsräte erfolgt mit der Sitzungsgeldabrechnung. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

## **§ 7**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 bis Abs. 6. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder Wohnung bis zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 10 km beträgt.
- (2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 und § 3 ein Tagegeld nach § 9 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für die Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichlautend.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01. September 2014 außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Blaustein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den xxx  
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!

Blaustein, den xxxx

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Thomas Kayser  
Bürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Blausteiner Nachrichten  
Nr. xx am xxxx